



DER BISCHOF VON LIMBURG

Durchführungsverordnung zur Verordnung zur aufgrund der Corona-Pandemie erforderlichen Ergänzung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG)

Die Corona-Pandemie hat starke Auswirkungen auf das gesellschaftliche und soziale Leben auch im Gebiet des Bistums Limburg und seiner katholischen Kirchengemeinden. Dies bringt es mit sich, dass die Gremien der katholischen Kirchengemeinden nicht mehr zu Sitzungen zusammenkommen können. Um die Verwaltungsräte der katholischen Kirchengemeinden als deren gesetzliche Vertreter nach § 1 Abs. 1 KVVG in dieser Situation handlungsfähig zu erhalten, hat das Bistum Limburg die Verordnung zur aufgrund der Corona-Pandemie erforderlichen Ergänzung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG) erlassen. Zur Regelung der Durchführung der vorgenannten Verordnung ergeht die folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die in § 1 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 1 der Verordnung zur aufgrund der Corona-Pandemie erforderlichen Ergänzung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG) geregelten Briefwahlen haben folgenden Ablauf:

Der Wahlvorstand erstellt unverzüglich

1. eine Kandidatenliste gemäß § 5 Abs. 1 WO VRK,
2. einen Stimmzettel gemäß § 6 WO VRK,
3. für jedes wahlberechtigte Mitglied des Pfarrgemeinderates einen personalisierten Briefwahlschein, der durch das Pfarrsiegel gültig wird,
4. Stimmzettelumschläge und Rücksendeumschläge.

(2) Vorlagen für die in § 1 Abs. 1 genannten Unterlagen stellt auf Anfrage das Diözesansynodalamt zur Verfügung.

(3) Der Wahlvorstand versendet an jedes wahlberechtigte Mitglied des Pfarrgemeinderates spätestens eine Woche vor dem Wahltermin je einen Satz der in § 1 Abs. 1 genannten Unterlagen.

§ 2

(1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Briefwahl.

(2) Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Stimmzettel abgeben. Er kreuzt auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder in den Verwaltungsrat zu wählen sind.

(3) Der Wähler hat dem Wahlvorstand den verschlossenen Briefwahlumschlag mit dem Wahlschein und dem Stimmzettelumschlag mit einliegendem Stimmzettel zu übersenden. Auf dem Wahlschein hat der Wähler durch Unterschrift zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Fehlt der Wahlschein oder ist er nicht unterschrieben, so ist der Stimmzettel ungültig.

(4) Die Unterlagen gemäß § 2 Abs. 3 müssen vor Ablauf des Wahltages beim Wahlvorstand eingehen.

§ 3

(1) Binnen einer Frist von einer Woche nach dem Wahltag werden die Umschläge vom Wahlvorstand geöffnet, die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen wird geprüft und die Stimmen werden ausgezählt. Im Zweifel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit eines Stimmzettels.

(2) Das Ergebnis der Wahl wird den gewählten Mitgliedern unverzüglich unter Beachtung der Vorgaben des Datenschutzes, z.B. via communicate, mitgeteilt. Im Übrigen gilt § 11 WO VRK entsprechend.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 24. März 2020 in Kraft.

(2) Sie verliert ihre Geltung, sobald die Verordnung zur aufgrund der Corona-Pandemie erforderlichen Ergänzung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG) außer Kraft tritt.



+

Limburg, 24.03.2020
Az. 603H/18480/20/01/2

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie